

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 32 (1961)

Heft: 1

Artikel: Führen und einordnen : Tagung der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft über die Autoritätsbeziehungen zu Jugendlichen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-807853>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Führen und einordnen

Tagung der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft über die Autoritätsbeziehungen zu Jugendlichen

Ueber die Gestaltung der Autoritätsbeziehungen dürfte heute weitherum eine gewisse Unsicherheit bestehen. Dies zeigt sich in mancherlei Konflikten zwischen Erziehern und zu Erziehenden im Bereich von Familie, Schule und Betrieb; auch treten neue Formen der Jugendgefährdung und -verwahrlosung auf. Um zur weiteren Abklärung dieses Problems beizutragen, und den Trägern der Erziehung möglichst praktische Hinweise zu geben, veranstaltete die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft am 3. November 1960 in Zürich unter dem Titel «Führen und Einordnen» eine öffentliche Tagung, die vom Präsidenten ihrer Bildungskommission, Seminardirektor Dr. P. Waldner, Solothurn, geleitet war. Es fanden sich etwa 80 Vertreter von Erziehungsbehörden, von pädagogischen und sozialen Verbänden sowie von Frauen- und Jugendvereinigungen ein. Dr. Hans Zulliger, Ittigen, bot die wissenschaftliche Grundlage und zeigte dabei unter anderm die Wesenszüge falscher und echter Autorität auf. Letztere kommt von innen und beruht auf unermüdlicher Selbsterziehung.

Dr. Anny Schmid-Affolter, Luzern, sprach zur Autoritätsbeziehung in der Familie. Sie wies darauf hin, dass das Vorbild und die Einigkeit der Eltern entscheidend seien. Diese müssten darauf bedacht sein, jene Geborgenheit zu schaffen, die das Kind zu freiwilliger Einordnung bringe.

Edwin Kaiser, Leiter des Werkjahres der Stadt Zürich, war aufgetragen, die Autoritätsbeziehung in Schule und Betrieb zu schildern. In der Schule entsteht Autorität vor allem dann, wenn sie dem Können des Schülers angepasst ist. Der Lehrer soll auch in der heutigen Zeit von seinen Schülern Ordnung, Sauberkeit, Pünktlichkeit und Anstand fordern, zugleich muss

er aber Vorbild sein, und all dies hätte in Frohmuth und Heiterkeit zu geschehen.

Redaktor Bruno Knobel, Winterthur, äusserte sich zur Autoritätsbeziehung in den Jugendorganisationen. Hier ist das Autoritätsproblem erleichtert, weil Autorität und Führende von den Geführten frei gewählt sind. Die Autoritätsbeziehung hat neue, originelle Formen, von denen Elternhaus, Schule und Betrieb vielleicht manches profitieren könnten.

Silvia Bernasconi, Gemeindefürsorgerin, Zürich, sprach zu den Möglichkeiten der Autoritätsbeziehung bei gefährdeten Jugendlichen. Sie ging dabei von den neuen Formen der Jugendgefährdung aus, die wir mit einem importierten Ausdruck als Halbstarkeproblem bezeichnen. Dieses wird aufgebauscht, teils bagatellisiert und dann und wann falsch angepackt. Als Leiterin eines Jugendclubs konnte die Votantin aus praktischer Erfahrung reden. Sie zeigte anhand von Beispielen, wie die Jugendlichen erfasst und dann aus ihrer asozialen Haltung erlöst werden können. Wesentlich ist, zuerst Beziehungen zu einer Sache, wie zum Beispiel das Klubprogramm und dann zum Gruppenleiter zu schaffen. Daraus ergeben sich dann positive Beziehungen der Jugendlichen untereinander und zuletzt ein positives Verhalten zur Umwelt. Um dieses Ziel zu erreichen, bedient man sich der Methoden der sozialen Gruppenarbeit oder Gruppenpädagogik. Es wäre dringend zu wünschen, dass auch in unserm Lande vermehrt Jugendclubs entstünden, die in diesem Sinne arbeiten. Darüber hinaus sollten alle Träger der Erziehung immer wieder über die Autoritätsbeziehung als solche nachdenken, die sich in den Formen stets wandelt, in ihrem Wesen aber gleich bleibt. SGG

Betrübliche Zahlen

Der Rechenschaftsbericht des Zürcher Obergerichts über das Jahr 1959 vermittelt manches Wissenswerte. Vor allem sind es die *Ehescheidungen*, die am meisten Interesse erwecken dürften. Im Jahre 1959 wurden im ganzen 1814 Scheidungsbegehren (im Vorjahr 1732) gerichtlich erledigt. Von diesen Begehren sind 233 durch Rückzug erledigt worden, 73 wurden sonst gegenstandslos, abgewiesen wurden 62, eine Trennung wurde in 78 Fällen ausgesprochen und zwei Ehen als nichtig erklärt. Eigentliche Scheidungen wurden 1366 ausgesprochen (1258 im Jahre 1959). Die hauptsächlichsten Scheidungsgründe sind *Ehezerrüttung* und *Ehebruch*. Zwei Ehen dauerten nur vier Monate, sechs Ehen sechs Monate, zwei sieben Monate, vier neun Monate und eine Ehe dauerte zehn Monate. Maximal dauerte eine Ehe 41 Jahre, und eine erreichte gar das goldene Zeitalter von 50 Jahren. Von den ältesten Personen waren bei der Scheidung eine Ehefrau 70 und zwei Ehefrauen 73 Jahre alt, von den Ehemännern standen je ein Ehemann im Alter von 75, 78 und 79 Jahren.

Der Hintergrund bei den Scheidungen der Alten dürfte vielleicht in dem Umstande zu suchen sein, dass man sich in vorgerückteren Jahren scheiden liess, damit jeder Partner die *Altersrente* für Alleinstehende erhält, die in der Regel höher ist als eine Ehepaarsrente. Eine solche Einstellung zeugt nicht gerade von einem guten Charakter; sie ist ausserdem moralisch verwerflich. Bedauernswerte Opfer bei Scheidungen sind aber die Kinder, die in den Strudel mithineingezogen werden. Inbegriffen die volljährigen Kinder sind es im ganzen über 800 Kinder, die unter der endgültigen Trennung der Eltern zu leiden haben. Von den Kindern wurden 88 dem Vater, 582 der Mutter zugesprochen und 36 auf beide Eltern verteilt, während 33 Kinder beiden Eltern entzogen wurden. Die übrigen Kinder waren mündig. Als Nebenfolgen der Scheidung wurde 71 Männern und 28 Frauen die Wiederverhehlung auf ein bis drei Jahre und in 17 Fällen wurden je beiden Ehegatten die Wiederverhehlung untersagt. «Landbote»